

DEPARTEMENT GESUNDHEIT UND SOZIALES

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

| Details | |
|---------------------------|--|
| Name der eAnhörung | Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001; Änderung |
| PDF-Dokument generiert am | 29.11.2021 15:10 |
| Stellungnahme von: | FDP.Die Liberalen Aargau |

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001; Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 1. September 2021 bis am 30. November 2021.

Inhalt

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) soll aus verschiedenen Gründen revidiert werden. Die Revision umfasst die Alimentenhilfe (Teil A), die Observation im Sozialhilferecht (Teil B) sowie weiteren gesetzlichen Anpassungsbedarf (Teil C).

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Gesundheit und Soziales

Sarah Hunziker stv. Leiterin Rechtsdienst Generalsekretariat Rechtsdienst 062 835 49 27 sarah.hunziker@ag.ch

Angaben zur Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

| Name der Organisation | FDP.Die Liberalen Aargau |
|-----------------------|--------------------------|
| E-Mail | info@fdp-ag.ch |
| | |

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

| Vorname | Tobias |
|----------|--------------------------------|
| Nachname | Hottiger |
| E-Mail | tobias.hottiger@grossrat.ag.ch |

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1: Inkassohilfe

Das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz soll aufgrund der am 6. Dezember 2019 vom Bundesrat erlassenen und auf den 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung) angepasst werden. In Umsetzung dieser bundesrechtlichen Bestimmungen soll die Rolle als Fachstelle den Gemeinden zukommen. Des Weiteren werden die Organisation, der Gegenstand und die Kosten der Inkassohilfe sowie die grenzüberschreitende Inkassohilfe geregelt (vgl. Teil A, Kapitel II.3.1 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung bezüglich Inkassohilfe (§ 31 Abs. 1–4 SPG und § 16 Abs. 1 EG ZGB) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

| • | völlig einverstanden |
|---------|----------------------|
| 0 | eher einverstanden |
| 0 | eher dagegen |
| 0 | völlig dagegen |
| \circ | keine Stellungnahme |

Bemerkungen zur Frage 1

Eine einheitliche und wirksame Inkassohilfe schafft Chancengleichheit für alle unterhaltsberechtigten Personen. Somit wird die Wahrscheinlichkeit gesenkt, dass Personen in die Sozialhilfe abrutschen, weil sie die ihnen zustehenden Unterhaltsbeiträge nicht erhalten. Die Details der Umsetzung sind im Einzelnen allerdings noch zu prüfen.

Frage 2: Alimentenbevorschussung

Mit dem revidierten Kindesunterhaltsrecht fällt explizit auch der Betreuungsunterhalt unter den Kindesunterhalt. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll eine Entscheidung erfolgen, in welchem Umfang diese Kindesunterhaltsbeiträge zu bevorschussen sind. Im Rahmen der Anhörungsvorlage werden zwei Varianten unterbreitet: Variante 1 sieht keine Bevorschussung des Betreuungsunterhalts vor; in Variante 2 wird hingegen eine Bevorschussung des Betreuungsunterhalts vorgeschlagen. Innerhalb von Variante 2 sind die beiden Untervarianten 2a und 2b zu unterscheiden: In der Variante 2b wird – im Gegensatz zur Variante 2a – zudem eine Erhöhung des Maximalbetrags vorgeschlagen (vgl. Teil A, Kapitel II.3.2 Anhörungsbericht).

Mit welcher der Varianten bezüglich Bevorschussung des Betreuungsunterhalts (§ 33 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 SPG) sind Sie einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

| 0 | einverstanden mit Variante 1 (Bevorschussung nur des Barunterhalts) |
|------------|---|
| • | einverstanden mit Variante 2a (Bevorschussung des Bar- und Betreuungsunterhalts ohne Erhöhung des Maximalbetrags) |
| 0 | einverstanden mit Variante 2b (Bevorschussung des Bar- und Betreuungsunterhalts mit Erhöhung des Maximalbetrags) |
| \bigcirc | keine Stellungnahme |

Bemerkungen zur Frage 2

Der Betreuungsunterhalt steht dem Kind zu und sollte konsequenterweise ebenfalls bevorschusst werden. Zudem wird so die Ungleichheit zwischen selbst- und fremdbetreuten Kindern behoben. Es wird erwartet, dass die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden in der Vorlage detailliert dargestellt werden.

Frage 3: Observation im Sozialhilferecht 1: Schaffung rechtlicher Grundlage

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll eine Grundlage zur Observation im Bereich der Sozialhilfe geschaffen werden (vgl. Teil B, Kapitel III. Anhörungsbericht). Diese rechtliche Grundlage wird vom Grossen Rat mittels zweier Vorstösse gefordert (16,240 und 20,124).

| | • |
|--|---------------------------|
| Sind Sie einverstanden, dass eine gesetzliche Grundlage für Observationen im Sozialhilferecht geschaffen wird? | |
| Bitte wäh | len Sie eine Antwort aus: |
| • | völlig einverstanden |
| 0 | eher einverstanden |
| 0 | eher dagegen |
| 0 | völlig dagegen |
| | |

| 0 | keine Stellungnahme |
|----------------------------------|---|
| Die Schaf | ngen zur Frage 3 fung einer Rechtsgrundlage zur Observation im Bereich der Sozialhilfe ist die Umsetzung schen Willens (vgl. Vorstösse im Grossen Rat). |
| Frage 4: | Observation im Sozialhilferecht 2: Ausgestaltung rechtlicher Grundlage |
| | mit der rechtlichen Ausgestaltung der Regelung bezüglich Observation (§§ 19c, 19d SPG; vgl. Teil B, Kapitel III.3 und III.4 Anhörungsbericht) einverstanden? |
| Bitte wähl | len Sie eine Antwort aus: |
| • | völlig einverstanden |
| 0 | eher einverstanden |
| 0 | eher dagegen |
| 0 | völlig dagegen |
| 0 | keine Stellungnahme |
| Im neuen umrissen nung und | ngen zur Frage 4 Gesetzesentwurf sind die Rahmenbedingungen zur Durchführung einer Observation eng und verhältnismässig ausgestaltet. Bei der Festlegung der zuständigen Stellen für Anord- Durchführung der Observation soll den Gemeinden innerhalb des gesetzlichen Rahmens gliche Autonomie gewährt werden. |
| Frage 5: | Observation im Sozialhilferecht 3: Verlängerung der Observationsdauer |
| (Variante | n der Observationsdauer ist festzulegen, ob die 30-tägige Frist nicht verlängerbar 1) oder um maximal 15 Tage verlängerbar sein soll (Variante 2; vgl. Teil B, Kapitel hörungsbericht). |
| 5 SPG)? | er der Varianten bezüglich der Observationsdauer sind Sie einverstanden (§ 19c Abs. |
| | en Sie eine Antwort aus: einverstanden mit Variante 1 (Keine Möglichkeit der Verlängerung) |
| 0 | |
| • | einverstanden mit Variante 2 (Möglichkeit der Verlängerung) |
| 0 | keine Stellungnahme |

Frage 6: Verwirkungsfristen

Neu soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die den Regierungsrat ermächtigt, Verwirkungsfristen in den Bereichen der Kostentragung und der Kostenteilung zu erlassen. Damit soll Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen und die Finanzplanung für die Gemeinden und den Kanton vereinfacht werden (vgl. Teil C, Kapitel IV.2.1 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung zur Festlegung von Verwirkungsfristen bezüglich Kostenersatz und Kostenteilung (§§ 47 Abs. 3^{bis}, 51 Abs. 5, 60a SPG) einverstanden? Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

| 0 | völlig einverstanden |
|---|----------------------|
| 0 | eher einverstanden |
| 0 | eher dagegen |
| • | völlig dagegen |
| 0 | keine Stellungnahme |

Bemerkungen zur Frage 6

Das Anliegen der Planungssicherheit ist zwar nachvollziehbar, erfahrungsgemäss gibt es jedoch Fälle, in denen die Gemeinden einen Teil der Kosten erst nach Ablauf der vorgeschlagenen Frist geltend machen können. Somit besteht bei Einführung einer Verwirkungsfrist die Gefahr, dass Gemeinden Geld nicht erhalten, das ihnen zustehen würde

Frage 7: Unterbringung von Flüchtlingen in kantonalen Unterkünften

In das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz soll eine gesetzliche Grundlage aufgenommen werden, welche die unbestrittene Praxis der Zuständigkeit des Kantons für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in einer ersten Phase regelt (vgl. Teil C, Kapitel IV.2.2 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung (§ 17a Abs. 1bis SPG) einverstanden? Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

| Bitte wählen Sie eine Antwort aus: | |
|------------------------------------|----------------------|
| • | völlig einverstanden |
| 0 | eher einverstanden |
| 0 | eher dagegen |
| 0 | völlig dagegen |
| 0 | keine Stellungnahme |

Bemerkungen zur Frage 7 Diese Praxis ist sinnvoll und unbestritten.

Frage 8: Elternschaftsbeihilfe

Die Berechnung der Elternschaftsbeihilfe soll neu auf den voraussichtlichen "Halbjahreseinkünften" basieren und somit dem Leistungszeitraum von sechs Monaten angeglichen werden (vgl. Teil C, Kapitel IV.2.3 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung (§§ 27 Abs. 1 und Abs. 3, 28 Abs. 1 SPG) einverstanden? Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

| • | völlig einverstanden |
|---|----------------------|
| 0 | eher einverstanden |
| 0 | eher dagegen |
| 0 | völlig dagegen |
| 0 | keine Stellungnahme |

Bemerkungen zur Frage 8 Damit wird eine Harmonisierung des Berechnungszeitraums mit den Ausführungsbestimmungen in §§ 22 ff. SPV erreicht. Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen